

Bekanntgabe

Die Firma NOBRA GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Rückgewinnung von Edelmetallen durch Veraschung am Standort im Schmalkalden-Meiningen, 98639 Rippershausen, Sandfeld 16, Gemarkungen Melkers und Rippershausen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

- Annahme, Lagerung, Veraschung und Nachbehandlung von maximal 8 t palladiumhaltigen Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 16 08 07*, welche mit PCB belastet sind, in den Doppelöfen XI, XII und XIII
- Erweiterung der Inputpalette um weitere Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern 07 04 10*, 07 05 09*, 07 05 10*, 07 06 09*, 07 06 10*, 07 07 09*, 07 07 10*, 12 01 16*, 16 08 03 sowie 06 13 02*
- Abriss der bestehenden und Neubau der Halle N0 (Gebäude 7) und Nutzung als Lagerhalle für gefährliche Abfälle (max. 39 t)
- Durchführung von Versuchen zur Behandlung von flüssigen Abfällen durch Filtration in Halle N0 (Neubau)
- Umsetzung des Schredders Rapid 4535-K von Gebäude N1 in Halle N7

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgen in einem festgesetzten Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan „Sandfeld“. Es finden keine neuen Flächenversiegelungen statt, die Baumaßnahmen erfolgen auf bereits versiegelten Flächen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Es werden neue Einsatzstoffe verwendet, die mit bisher gehandhabten Stoffen vergleichbar sind und kein höheres Gefährdungspotential aufweisen. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Durch die vorhandene Abgasreinigungsanlage werden auch Geruchsemissionen verhindert. Somit ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Die beantragte Änderung ist nicht störfallrelevant.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 08.02.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert